

**Zur Besoldungsregelung für die Basler Staatsangestellten.**

Nach Informationen, die dem zurzeit außerhalb Basels befindlichen Schreibenden aus Basel zugehen, soll die Arbeit der regierungsrätlichen Delegation für die Besoldungsfrage derartige Aufregung unter sämtlichen Kategorien der Basler Staatsangestellten hervorgerufen haben, daß dem Regierungsrat und dem Großen Räte die Pistole auf die Brust gesetzt werden soll: entweder die Vorschläge der vereinigten Staatsangestellten mit Rückwirkung auf 1. Januar 1919 sofort ungesäumt annehmen, oder: allgemeiner Streik sämtlicher Staatsangestellten!

Ob ein solches Vorgehen ersprießlich und notwendig sei, kann fraglich bezweifelt werden; auf jeden Fall soll in einem demokratisch organisierten Staatswesen ein solcher Verzweiflungsakt nicht gerechtfertigt werden, bevor alle gesetzlich möglichen rechtlichen Schritte getan wurden. Es wäre auf jeden Fall sehr bemühend und für die Zukunft sehr verhängnisvoll, wenn Regierungsrat und Großer Rat unter dem Zwange einer solchen Drohung die Besoldungsvorlage beraten müßten.

Da erhebt sich denn doch die Frage, ob nicht auf anderem würdigerem Wege die Staatsangestellten aller Kategorien doch zu ihrem Rechte kommen könnten und da erlaubt sich der Schreibende, diesen Weg zu weisen und zu empfehlen und der heißt: die Wünsche der Staatsangestellten werden in einer formulierten Volksinitiative der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorgelegt; die Regierung und der Große Rat machen, soweit sie wegen des auf ihnen lastenden Druckes oder aus andern Gründen nicht alle Begehren der Staatsangestellten sich zu eigen machen können, einen Gegenvorschlag, und dann hat die oberste Instanz, die Gesamtheit der Stimmberechtigten, die freie Wahl und Entscheidung; das wäre eine würdige demokratische und gerechte Lösung der Streitfrage! Selbstverständlich müßten sich alle Kategorien der Staatsangestellten auf eine gemeinsame Lösung einigen; Verliebungen in den Klassen wären bei diesem Anlasse noch zu unterlassen und auf den gewöhnlichen gesetzgeberischen Weg zu verweisen.

Im Zeitraum von höchstens drei Monaten könnte die ganze Angelegenheit durch alle Instanzen erledigt werden und dem Entscheide der Gesamtheit der Stimmberechtigten, die ja schließlich auch die Konsequenzen tragen müssen, würde sich jeder Demokrat fügen.

Dr. O. Sch.

\* \* \*  
Die Vorschläge des Regierungsrates sind folgende:

Löhne der Arbeiter. Lohnklasse 1a: Monatslohn 300—360 Fr., Klasse 1b: 310—370 Fr., Klasse 2a: 330—390 Fr., Klasse 2b: 330—410 Fr., Klasse 2c: 330—420 Fr., Klasse 3: 350—430 Fr., Klasse 4: 370—440 Fr., Klasse 5: 400—480 Fr.

Angestellte und Beamte. Besoldungsklasse 1: 3000—4200 Fr., Klasse 2: 3400—4800 Fr., Klasse 3: 3800—5400 Fr., Klasse 4: 4200—6000 Fr., Klasse 5: 4600—6400 Fr., Klasse 6: 5000—6800 Fr., Klasse 7: 5200—7200 Fr., Klasse 8: 5600—7600 Fr., Klasse 9: 6000—8000 Fr., Klasse 10: 6400—8400 Fr., Klasse 11: 6800—8800 Fr., Klasse 12: 7200—9200 Fr., Klasse 13: 7600—9600 Fr., Klasse 14: 8000—10,500 Fr., Klasse 15: 8500—11,000 Fr., Klasse 16: 9600—12,000 Fr.

Kantonsbaumeister, Kantonsingenieur und Straßenbahndirektor 10,500—13,000 Fr., Direktor des Gas- und Wasserwerks, Direktor des Elektrizitätswerts 11,000—15,000 Fr., Appellationsgerichtspräsident 12,500, Zivil- und Strafgerichtspräsident 12,000 Fr. Die Ansätze für die Lehrer und Lehrerinnen aller Kategorien haben wir bereits in Nr. 262 veröffentlicht.